

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

XIX. GP.-NR
576 /AB
1995 -04- 11

Zl. 2125.162/187-I.7.a/95

Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner und Genossen betreffend 50 Jahre Vertreibung von Millionen Alt-Österreichern aus ihrer angestammten Heimat

zu

595 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Harald Ofner und Genossen haben an mich am 10. Februar 1995 unter Zl. 595/J-NR/1995 eine schriftliche Anfrage betreffend 50 Jahre Vertreibung von Millionen Alt-Österreichern aus ihrer angestammten Heimat gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie sich dessen bewußt, daß sich die Vertreibung von Millionen Alt-Österreichern deutscher Zunge aus ihrer angestammten Heimat - und im Rahmen dieses schrecklichen Geschehens die Ermordung von Hunderttausenden von unschuldigen Menschen, vom Raub sämtlichen Vermögens aller dieser Opfer ganz abgesehen - ihrem Höhepunkte nach heuer zum 50. Mal jährt?
2. Ist Ihnen bekannt, daß eine persönliche Schuld all' dieser vertriebenen und beraubten bzw. ermordeten Menschen von niemanden, auch nicht von Seiten der Vertreiber, auch nur behauptet wurde?
3. Ist Ihnen bekannt bzw. bewußt, daß damals allein aus dem Gebiet der seinerzeitigen CSR gegen 3,5 Millionen Alt-Österreicher deutscher Zunge vertrieben - und bei dieser Gelegenheit 242.000 von ihnen umgebracht - wurden, aus dem Bereich des heutigen Jugoslawien ca. 375.000 vertrieben und weitere 375.000 ermordet?

4. Wissen Sie, daß damals zum Beispiel aus der seinerzeitigen CSR nicht nur die Alt-Österreicher deutscher Zunge, sondern auch Ungarn und sogar die Bürger des Fürstentums Liechtenstein vertrieben und ihres sämtlichen Vermögens beraubt wurden?
5. Ist Ihnen bekannt, daß dieses entsetzliche Verbrechen von Rechtsgelehrten von hervorragendem internationalen Ruf, so z.B. von dem österreichischen Menschen- und Völkerrechtler Abg. a.D. Universitätsprofessor Dr. Felix Ermacora und von dem österreichischen Volksgruppenrechtler Theodor Veiter als Völkermord im Sinne der diesbezüglichen anerkannten Definitionen und Regelungen der Menschenrechte und des Völkerrechts festgestellt wurden?
6. Teilen Sie das Wissen der Anfragesteller, daß dieser entsetzliche Völkermord, der - wie die Untaten des Nationalsozialismus - zu den schrecklichsten Verbrechen der Geschichte zählt, mit keinen anderen Verbrechen, die von Staaten oder von Einzelpersonen begangen wurden, rechtlich zulässig begründet, etwa "aufgerechnet", gar "entschuldigt" werden kann?
7. Sind Sie sich dessen bewußt, daß ca. 350.000 Opfer dieses Vertreibungsverbrechens bzw. Hinterbliebene bei dieser Gelegenheit Ermordeter nunmehr Staatsbürger der Republik Österreich sind?
- 8.a) Vor diesem Hintergrund: Welche Anstrengungen haben Sie in Ihrer Funktion als Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bisher in Richtung auf Wiedergutmachung des vor nunmehr 50 Jahren an Millionen unschuldigen Alt-Österreichern begangenen Unrechts, vor allem, was die Möglichkeit zu ihrer Rückkehr in die angestammte Heimat bzw. was die Rückstellung des ihnen seinerzeit geraubten Vermögens anlangt, konkret unternommen?

- 3 -

- 8.b) Welche Gespräche sind wann genau mit wem in diesem Zusammenhang geführt, welche Forderungen sind erhoben, welche Maßnahmen sind in die Wege geleitet worden?
9. Ist Ihnen bekannt bzw. bewußt, daß z.B. in der heutigen Tschechischen Republik noch immer 60.000 bis 100.000 Alt-Österreicher deutscher Zunge leben, Hunderttausende in Ungarn, 100.000, mehr oder weniger, in Rumänien, zahlreiche in der Slowakei, in Slowenien, in Kroatien, etc., und daß es für diese Menschen vor allem in Tschechien und in Slowenien nicht einmal die elementarsten ihnen nach den internationalen Regeln an und für sich zustehenden Volksgruppen- bzw. Menschenrechte gibt?
- 10.a) Was werden Sie konkret tun, um zu bewirken, daß diesen Alt-Österreichern deutscher Zunge die ihnen zustehenden Volksgruppen- bzw. Menschenrechte endlich zuteil werden?
- 10.b) Wann ist mit welchen Maßnahmen in dieser Richtung - von Ihrer Seite - konkret zu rechnen?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. - 7.: Ohne das Leid der von der Vertreibung Betroffenen relativieren zu wollen, ist zu den historischen Fakten, die mir bekannt sind, festzuhalten, daß für die Vertreibung die Republik Österreich nicht verantwortlich ist. Die Fragen betreffen somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Auch Fragen nach bestimmten historischen Umständen und Zusammenhängen - mögen sie auch ansonsten Gegenstand einer legitimen politischen Diskussion sein - sind nicht Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung und somit nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zu 8a) und 8b): Aufgrund des Völkerrechts hat ein Staat das Recht, eine Wiedergutmachung für Schäden zu fordern, die er durch die völkerrechtswidrige Behandlung eines seiner

Angehörigen im Gaststaat erlitten hat. Hierbei ist auf die Staatsangehörigkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt der Schädigung abzustellen. Österreich hat daher mit folgenden seinerzeit kommunistischen Staaten Vermögensverträge abgeschlossen, die sich ausschließlich auf österreichisches Vermögen zum Zeitpunkt der Enteignung oder einer ähnlichen Maßnahme bezogen: Bulgarien (BGBl. Nr. 128/1964), Rumänien (BGBl. Nr. 70/1965), Ungarn (BGBl. Nr. 293/1967), Polen (BGBl. Nr. 74/1974), ehemalige CSSR (BGBl. Nr. 451/1975), ehemalige DDR (BGBl. Nr. 188/1988). Die vermögensrechtlichen Beziehungen zum ehemaligen Jugoslawien wurden durch den österreichischen Staatsvertrag geregelt.

Für Entschädigungen an Personen deutschsprachiger Bevölkerungsgruppen, die zum Zeitpunkt der Vertreibung bzw. des Vermögensverlustes nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten, sondern diese erst später erwarben, ist der mit der Bundesrepublik Deutschland am 27. November 1961 geschlossene Finanz- und Ausgleichsvertrag (BGBl. Nr. 283/1962) maßgebend, aufgrund dessen Vertriebene und Umsiedler deutscher Volkszugehörigkeit die gleichen Entschädigungsleistungen erhielten, wie sie in Österreich kriegssachgeschädigte Personen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (BGBl. Nr. 127/1958) erhalten haben. In Erfüllung dieser eingegangenen Verpflichtungen wurden in Österreich das Anmeldegesetz (BGBl. Nr. 12/1962) und das Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsge- gesetz (UEVG - BGBl. Nr. 177/1962) und in weiterer Folge später auch noch das Aushilfsgesetz (BGBl. Nr. 712/1976) beschlossen.

Einige der früheren Heimatstaaten der Vertriebenen haben hinsichtlich der nach 1945 enteigneten Vermögenswerte mittlerweile eine Restitutionsgesetzgebung erlassen, die allerdings meist sehr restriktiv ist. Dort, wo dies geboten erscheint, habe ich wiederholt an Vertreter dieser Länder appelliert, den Kreis der Heimatvertriebenen in eine solche Restitutionsgesetzgebung miteinzubeziehen. Außerdem interveniert Österreich in konkreten Einzelfällen, wenn einschlägige Entscheidungen der jeweiligen Behörden im Lichte ihrer eigenen nationalen gesetzlichen Regelungen inkonsistent erscheinen.

- 5 -

Statistische Aufzeichnungen über die Fülle aller einschlägigen Gespräche und Kontakte gibt es nicht.

Zu 9., 10.a) und 10.b): Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gilt in der Tschechischen Republik seit 1. Jänner 1993, in der Slowakischen Republik seit 1. Jänner 1993, in der Republik Ungarn seit 5. November 1992, in der Republik Rumänien seit 20. Juni 1994 und in der Republik Slowenien seit 28. Juni 1994. Seit diesem Zeitpunkt können somit auch die deutschsprachigen Bürger dieser Länder die Rechte aus dieser Konvention mit allen durch die Straßburger Menschenrechtsinstanzen gewährleisteten Verfahrensgarantien in Anspruch nehmen.

Weil Volksgruppenrechte bisher international nicht verankert waren, bildete die Ausarbeitung diesbezüglicher internationaler Übereinkommen seit vielen Jahren einen Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik. Dank dieser österreichischen Bemühungen ist als Folge des Europarats-Gipfeltreffens in Wien (Oktober 1993) die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten im November 1994 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und am 1. Februar 1995 von 22 europäischen Staaten, darunter auch von Österreich, unterzeichnet worden. Unter den Unterzeichnerstaaten befinden sich auch eine Reihe von mittel- und osteuropäischen Staaten. Damit werden nach einer Ratifizierung dieser Rahmenkonvention auch die deutschsprachigen Volksgruppen in diesen Ländern eine international anerkannte und abgesicherte Grundlage für die Geltendmachung ihrer Volksgruppenrechte erhalten.

Die österreichischen Bemühungen zielen jedoch darüberhinaus auf die Schaffung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich, welches direkt einklagbare Rechte bringen soll, die für Minderheitenangehörige besonders wichtig sind. Die diesbezüglichen Arbeiten im Europarat sind im Gange und sollen bis 31. Dezember 1995 zum Abschluß gebracht werden.

wien, am 7. April 1995